

Die Schrottaufkommensverträge in den Erzeugnispositionen sind in Höhe des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) gemäß § 11 abzuschließen. Die Schrottaufkommensverträge werden den Anfallstellen von den örtlich zuständigen Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung angeboten.

(2) Die Übernahme von Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung im Schrottaufkommensvertrag. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartige Schrott dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu melden. Der Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat in Verbindung mit der Leitung des VEB Kombinat Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwendungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwendungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen des VEB Kombinat Metallaufbereitung mitzuwirken. Das gleiche gilt für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch, der dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit einem Analysenattest über die Zusammensetzung des Materials schriftlich anzubieten ist.

(3) Die Versorgung der schrottverbrauchenden Betriebe mit Schrott ist in Versorgungsverträgen zu vereinbaren. In die Versorgungsverträge sind die Festlegungen über den Verbrauch von Schrott entsprechend § 6 Abs. 5 aufzunehmen. Die Versorgungsverträge werden den schrottverbrauchenden Betrieben in Höhe der bilanzierten Verbrauchsmenge vom VEB Kombinat Metallaufbereitung angeboten.

§ 8

Über Menge, Qualität und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

- a) die örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Gutschriftenanzeigen,
- b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Diese sind Abrechnungsgrundlage des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) bzw. der Verträge gemäß § 7 Abs. 3.

§ 3

(1) Alle Bürger sollen den Schrott aus ihren privaten Haushalten und Grundstücken sammeln und abliefern. Außerdem sind alle Bürger ohne besondere staatliche Genehmigung zum Sammeln von Schrott aus anderen privaten Haushalten sowie von herrenlosem Schrott aus allgemein zugänglichen Müll- und Schuttkippen und anderen Ablagerungsstellen berechtigt. Diese Berechtigung gilt nicht für Betriebsgelände, Sperrgebiete und Gelände der bewaffneten Organe sowie öffentliche Sammelschrottplätze.

(2) Über den Ankauf von Schrott gemäß Abs. 1 ist ab 100 kg bei Stahlschrott und Gußbruch und ab 5 kg bei Nichteisenmetallschrott ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweisnummer des Ablieferers ersichtlich sind.

(3) Von den örtlichen Staatsorganen sind öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten und zu unterhalten, sofern in dem jeweiligen Stadtbezirk bzw. in der jeweiligen Gemeinde keine Annahmestelle für Schrott besteht.

§ 10

(1) Metallverarbeitende Anfallstellen haben den Schrott, der bei ihrer Produktion anfällt (Produktionsabfälle), getrennt nach den Sortenbestimmungen der Standards legierungrein zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Vermischungen der Schrottsorten untereinander sind unzulässig. Das gilt entsprechend für den übrigen Schrottanfall und für alle anderen Anfallstellen.

(2) Anfallstellen haben auf Forderung des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung ihren anfallenden Schrott nach den Bestimmungen der Standards selbst aufzubereiten.

(3) Die Anfallstellen und der sonstige Schrotthandel haben den Schrott zu dem nächstgelegenen Lagerplatz des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung anzuliefern oder nach den Versanddispositionen dieses Betriebes zu verladen und zu versenden.

(4) Die Anfallstellen haben zu gewährleisten, daß Abfallmaterial (Werkschutt, nicht mehr verwendbarer Formsand u. a. m.) nur dann auf Halden verkippt wird, wenn der Schrott und die metallhaltigen Industrierückstände daraus gewonnen wurden.

(5) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, die in allen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen Schrottaufbereitungs-Kapazitäten im Hinblick auf ihre Leistung und Auslastung zu kontrollieren und bei Nichtauslastung auf vertraglicher Basis die volle Auslastung herbeizuführen.

(6) Die Vorbereitung, Projektierung, Anschaffung und Stilllegung der Schrottaufbereitungskapazitäten in den Anfallstellen bedarf der vorherigen Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung. Der VEB Kombinat Metallaufbereitung hat seine Zustimmung davon abhängig zu machen, daß das Vorhaben unter Berücksichtigung bereits vorhandener oder zu errichtender Schrottaufbereitungszentren gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 11

(1) Die Planung des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) wird entsprechend den methodischen Festlegungen für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne durchgeführt.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe dürfen unter Einhaltung ihres bestätigten Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) die Planaufteilung auf die Anfallstellen nur in Abstimmung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres. Notwendig werdende Änderungen sind dem VEB Kombinat Metallaufbereitung von den übergeordneten Organen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

§ 12

Die Abrechnung des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) wird in Übereinstimmung mit der Planmethodik von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet.